

Bern, den 25. November 1968.

s.B.31.0. - DZ/gb

N o t i z

Besprechung mit Herrn Dr. Salzmann,
Schweizerische Rückversicherungsge-
sellschaft, über Fragen des diplo-
matischen Schutzes.

In seinem Schreiben vom 11. November 1968 führte Herr
Dr. Salzmann folgendes aus:

"Wie Sie wissen, sind die Namenaktien unserer Gesellschaft vinkuliert, dies namentlich zum Zwecke, den schweizerischen Charakter des Unternehmens zu gewährleisten. Nun gelangen seit einiger Zeit in vermehrter Masse schweizerische Anlagefonds mit dem Begehren an uns, ihnen den Erwerb von Aktien der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu gestatten. Es stellt sich nun die Frage, inwiefern solche Aktien nach Massgabe des Kontrollprinzips als in schweizerischem Eigentum stehend betrachtet werden können, beispielsweise wenn es darum ginge, die schweizerische Kontrolle unserer Gesellschaft als Voraussetzung für die Gewährung des diplomatischen Schutzes darzutun. "

Im Sinne einer Ergänzung teilte mir Dr. Salzmann noch mündlich mit, dass die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft bewusst auf die Kontrolle der Beherrschungsverhältnisse ausserordentlich grossen Wert lege und bis jetzt zu keinerlei Konzessionen bereit gewesen sei. Der schweizerische Anteil liege denn auch einiges über 90%. Dr. Salzmann befürchtet, dass trotz des neuen Gesetzes über die Anlagefonds Schwierigkeiten beim Nachweis der schweizerischen Beherrschung entstehen könnten. Ich erklärte Herrn Dr. Salzmann, dass ich diese Bedenken teile. Entscheidend ist ja letzten Endes, ob der Nachweis der Beherrschung erbracht werden kann. Bei einem Anlagefonds erscheint es trotz aller rechtlichen Ausgestaltung doch mehr als fraglich, ob wirklich nur die Nationalität der Fondsleitung massgebend ist oder letzten Endes doch dann die Nationalität der Inhaber der Fondsanteile. Dabei kommt es nicht in erster Linie auf das Wohlwollen der schweizerischen Behörden an, die wohl in gewissen

Fällen einen auch nicht beweiskräftigen Nachweis akzeptieren könnten, nämlich dann, wenn offensichtlich die Anteile in schweizerischen Händen sind. Ausschlaggebend ist vielmehr, wie sich die ausländischen Behörden, und zwar namentlich im Extremfalle beispielsweise der custodian of enemy property, zu dieser Frage stellen. Dr. Salzmann teilt meine Auffassung, dass die angelsächsischen Länder entsprechend den Erfahrungen aus dem zweiten Weltkrieg kaum auf den Nachweis verzichten werden, dass die Fondsanteilsinhaber Schweizer sind. Der Rest wird in Zweifelsfällen als enemy tainted betrachtet.

Dies führt zum Schluss, dass, wenn die Rückversicherungs-Gesellschaft ihre bisherige konsequente Haltung weiterführen und in bezug auf die Kontrolle der Beherrschungsverhältnisse keinerlei Risiken eingehen will, sie ihre Aktien nur in dem Masse Anlagefonds zur Verfügung stellen kann, als diese für den Nachweis der schweizerischen Beherrschung nicht erforderlich sind, also im vorliegenden Falle beispielsweise ausserhalb der Quote von 90%.

Herr Dr. Salzmann dankt für die erhaltene Auskunft, die sich mit seiner eigenen Auffassung deckt, und wird in diesem Sinne die Geschäftsleitung der Rückversicherungs-Gesellschaft orientieren.

Une copie a été remise
au dossier S-C. 41. 157. 0

7 4.12.68